



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 24. Februar 2022  
GZ 303.336/001–P1–3/22

## EAG–Investitionszuschüsseverordnung Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 7. Februar 2022, GZ: 2021–0.897.241, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Gutachten zu Investitionsförderungen

Der RH hatte in seinem Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, TZ 9 empfohlen, sich bei der Festlegung der Förderhöhe jeweils an kosteneffizienten Anlagen und an den effizientesten Standorten zu orientieren, um einen effizienten Mitteleinsatz und eine kontinuierliche Steigerung der Erzeugung zu gewährleisten.

Die in der gegenständlichen Verordnung festgelegten Fördersätze für die unterschiedlichen Technologien, beruhen auf dem vom Bundesministerium in Auftrag gegebenen „Gutachten zu den Betriebs– und Investitionsförderungen im Rahmen des EAG“ der TU Wien. Das Gutachten gibt Empfehlungen für die Höhe der Investitionsförderungen je Technologie bzw. Kategorie ab, dem das Bundesministerium im vorliegenden Entwurf folgte.

Der RH verweist zum vorliegenden Entwurf auf den Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, TZ 8 bis 10 sowie TZ 44. Dort nahm er

- zur administrativen Ermittlung von Fördersätzen anhand von Gutachten sowie
- zur Vergabe von Fördermitteln i.V.m. wettbewerblichen Elementen, welche aus seiner Sicht die Fördereffizienz erhöhen können

inhaltlich Stellung.

Aus der Sicht des RH ist das in den Erläuterungen genannte – und unter <https://www.oem-ag.at/de/foerderung/veroeffentlichungen/> veröffentlichte – technische Gutachten zum vorliegenden Entwurf nur bedingt geeignet, die Ermittlung der in der Verordnung genannten Fördersätze nachzuvollziehen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die grundlegenden Annahmen (auch jene zur Entwicklung der Energie- und Rohstoffpreise) und die Methodik zur Herleitung der Sätze jedenfalls auch in den Erläuterungen zu § 5 der Verordnung dargelegt werden. Dies umso mehr, als das Gutachten laut den Erläuterungen noch ergänzt wird und die Verordnung nach Fertigstellung des Gutachtens entsprechend angepasst werden soll.

Zudem erschweren die stärkere Differenzierung innerhalb der Kategorien der Erzeugungsanlagen und die geänderten, für die Förderhöhe ausschlaggebenden Leistungsbandbreiten innerhalb dieser Kategorien den direkten Vergleich mit der bisherigen Investitionsförderung.

## 2. Zu Fördercalls, Fördermittel und Fördersätzen der einzelnen Anlagen

### (1) Photovoltaik und Stromspeicher

Für kleine Photovoltaikanlagen (Kategorie A bis  $10 \text{ kW}_{\text{peak}}$ ) ist ein fixer Fördersatz festgelegt. Die Förderanträge werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der EAG Förderabwicklungsstelle gereiht.

Für größere Anlagen der Kategorien B bis D sind dagegen höchstzulässige Fördersätze pro  $\text{KW}_{\text{peak}}$  definiert und die Anträge werden je Kategorie nach der Höhe des angegebenen Förderbedarfs, beginnend mit dem niedrigsten Förderbedarf pro  $\text{kW}_{\text{peak}}$  gereiht. Mit steigender Anlagengröße sinken die maximalen Fördersätze. Bei Speichern ist unabhängig von der zugehörigen Anlagengröße der Fördersatz fix festgelegt.

Die Zuschusshöhe für Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, verringert sich um 25 %. Bei innovativen Photovoltaikanlagen soll hingegen durch einen Zuschlag von 30 % auf die Fördersätze insbesondere in diesem Bereich die Innovationsfähigkeit gefördert und gestärkt werden.

Der RH merkt dazu an, dass parallel zur Investitionsförderung von Photovoltaikanlagen nach dem EAG bereits auch eine Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen durch den Klima- und Energiefonds (Abwicklung durch KPC) besteht. Der Klima- und Energiefonds fördert neu errichtete Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Leistung von 50 kW<sub>peak</sub>, womit der Fokus daher auf eher kleineren Anlagen liegt. Gemäß EAG werden PV-Anlagen bis zu einer Leistung von 1.000 kW<sub>peak</sub> gefördert. Der Fördersatz des vorliegenden Verordnungsentwurfs liegt daher insbesondere für Photovoltaikanlagen bis 10 kW<sub>peak</sub> über jenem, den der Klima- und Energiefonds gewährt. Nach Ansicht des RH sollte die Höhe der Fördersätze – unter sonst gleichen Voraussetzungen – abgestimmt werden. Im Sinne der Fördereffizienz wären nach Ansicht des RH darüber hinaus parallele Fördersysteme zu gleichen Inhalten zu vermeiden (siehe etwa TZ 8 des Berichts „Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2015/17).

## (2) Wasserkraftanlagen

Die Förderanträge werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Förderstelle gereiht. Die Fördersätze sind fix, für die Neuerrichtung von Anlagen sind diese jedoch niedriger festgelegt als für die Revitalisierung.

## (3) Windkraftanlagen sowie Anlagen auf Basis von Biomasse

Für diese beiden Technologien sind höchstzulässige Fördersätze pro kW definiert. Anträge werden nach der Höhe des angegebenen Förderbedarfs gereiht.

## (4) Zusammenfassende Beurteilung durch den Rechnungshof

Der RH hatte im zit. Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ festgestellt, dass Österreich die – auf EU-Ebene schon ab 2014 vorgezeichnete und bis Mitte 2021 umzusetzende – Neuausrichtung des Fördersystems erst spät vornahm. Erfahrungen mit marktbasierter Verfahren fehlen in Österreich noch weitgehend (TZ 44).

Auf Grundlage der §§ 56 Abs. 6, 57 Abs. 5 und § 57a Abs. 5 EAG erfolgt bei den Fördercalls die Reihung der Anträge bestimmter Anlagenkategorien nach dem Förderbedarf pro kW. Damit wird – im Vergleich zum bisherigen first come first served-Prinzip – ein wettbewerbliches Element eingeführt, welches aus Sicht des RH die Fördereffizienz erhöhen kann.

### 3. Zu den finanziellen Auswirkungen

Laut § 5 des Entwurfs stehen für insgesamt zwölf Fördercalls im Jahr 2022 in Summe 92 Mio. EUR zur Verfügung (80 Mio. EUR für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, 5 Mio. EUR für Wasserkraftanlagen, 1 Mio. EUR für Windkraftanlagen, 6 Mio. EUR für Anlagen auf Basis von Biomasse). Damit sollen laut WFA bis Ende 2022 ca. 412 MW an zusätzlicher Erneuerbaren-Leistung kontrahiert sein. Dies soll zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um 155.000 t CO<sub>2</sub> führen, unter der Annahme, dass die fossile Erzeugung dementsprechend reduziert wird.

Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater wurde bereits in der WFA zur Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung dargelegt. Durch die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom kommt es zu keiner additiven Erhöhung der Kostenbelastung. Anzumerken ist weiters, dass aus dem EAG und den Verordnungen zum EAG keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Sozialversicherungsträger resultieren, weil die Aufbringung der Fördermittel über das Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag erfolgt und die Fördermittel von den Stromkunden (Haushalte, Gewerbe, Industrie) eingehoben werden (§ 71 Abs. 1 EAG).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat